

KREFELDER Amtsblatt

Stadt Krefeld Presse und Kommunikation Telefon 02151 861402 Fax 861410 Mail: nachrichten@krefeld.de

66. Jahrgang Nr. 51
Donnerstag, 22. Dezember 2011



i INHALTSVERZEICHNIS

Betriebsferien: Nur Notdienst nach Weihnachten	S. 473
Naturwissenschaftliche Räume: Ausbau forcieren ..	S. 473
Bekanntmachungen	S. 474
Auf einen Blick	S. 478

BETRIEBSFERIEN: NUR NOTDIENST DER STADTVERWALTUNG NACH WEIHNACHTEN

Erstmals wird in diesem Jahr die Krefelder Stadtverwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr, also vom 27. bis zum 30. Dezember, in weiten Bereichen geschlossen bleiben. Nicht davon betroffen sind die städtischen Bäder und Eishallen sowie die Kultureinrichtungen einschließlich Mediothek und Volkshochschule, sie werden auch zwischen den Feiertagen öffnen. Die Tourist-Information des Stadtmarketings im City-Center Schwanenmarkt öffnet ebenfalls. Und natürlich machen Feuerwehr, Verkehrssicherung in den Fachbereichen Tiefbau und Ordnung sowie der Winterdienst je nach Erfordernis und Wettersituation ganz normalen Dienst.

Publikumsrelevante Dienststellen der Krefelder Stadtverwaltung wie Bürgerservice und Standesamt, Finanzservice, Ordnungsbehörde einschließlich Kraftfahrzeug-Zulassung und der Fachbereich Soziales richten nur für Notfälle einen Bereitschaftsdienst ein. Wer also absehen kann, dass er eine Dienstleistung der Stadtverwaltung Krefeld benötigt, sollte den Behördengang möglichst schon vor Weihnachten erledigen oder für das neue Jahr einplanen.

Die Notdienste des Fachbereichs Soziales und Wohnen sowie des Fachbereichs Bürgerservice für dringende Pass- oder Ausweisangelegenheiten sind jeweils von 8.30 bis 12.30 Uhr im Rathaus, Eingang A, erreichbar. Ebenfalls von 8.30 bis 12.30 Uhr öffnet das Standesamt im Stadtpalais zur Beurkundung von Geburten und Sterbefällen, allerdings nur am 27. und 28. Dezember. Für aufenthaltsrechtliche Notfälle ist der Fachbereich Ordnung im Gebäude Am Hauptbahnhof 5 zu den vorgenannten Notdienstzeiten erreichbar. Jeweils von 8 bis 12.30 Uhr steht der Notdienst für unaufschiebbare Zulassungen im Dienstgebäude Elbestraße 7 bereit.

Diese Notdienstzeiten werden bis Neujahr im Internet unter www.krefeld.de zu finden sein. Die „Betriebsferien“-Regelung wurde im Rahmen der Sparbemühungen der Stadt Krefeld zur Haushaltskonsolidierung eingeführt, um Überstunden und Ferientage abzubauen, für die im Haushalt Rückstellungen gebildet werden müssten. Anschließend werden die Erfahrungen ausgewertet und auf der Basis entschieden, ob es auch in den folgenden Jahren Betriebsferien gibt.

NATURWISSENSCHAFTLICHE RÄUME: OBERBÜRGERMEISTER WILL AUSBAU FORCIEREN

Auf Initiative von Oberbürgermeister Gregor Kathstede sollen schon im kommenden Jahr zusätzlich 500 000 Euro für den Ausbau naturwissenschaftlicher Räume an weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel will der Krefelder Oberbürgermeister über den Veränderungsnachweis in den Haushalt 2012 einstellen. „Durch einen qualifizierten Fachunterricht in modern ausgestatteten Fachräumen können junge Menschen frühzeitig für naturwissenschaftliche Themen und damit möglicherweise auch für eine anschließende Berufsausbildung in diesem Bereich begeistert werden“, so Kathstede.

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

Der Krefelder Oberbürgermeister hat die Schulverwaltung gebeten, eine Prioritätenliste zu erstellen, um nach einer Genehmigung des städtischen Haushalts in 2012 zeitnah die Umsetzung angehen zu können. Mit der Qualitätsoffensive will der Oberbürgermeister ein Signal setzen und hofft außerdem auf weitere Unterstützung der Krefelder Wirtschaft. So haben sich bereits Unternehmen wie Lanxess und Thyssen-Krupp-Nirosta durch Spenden und Kooperationen mit Schulen in diesem Bereich engagiert. Kathstede: „Wir haben in Krefeld zahlreiche Firmen, die Ausbildungs- und Arbeitsplätze im naturwissenschaftlichen Bereich anbieten und hier am Standort nach qualifizierten jungen Menschen auch durch bestehende Kooperationen mit unseren Schulen suchen. Diese Zusammenarbeit möchten wir ausdrücklich fördern und ausbauen.“

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in absehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**



BEKANNTMACHUNGEN

UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUWEISES

Der von der Stadtverwaltung Krefeld für Herrn Alexander Siebert ausgestellte Dienstausweis Nr. 50-80 ist verloren worden und wird für ungültig erklärt.

INKRAFTTRETEN DER 1. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 697 – SÜDLICH ANRATHER STRASSE/ WESTLICH OBERSCHLESIESTRASSE/ ÖSTLICH DER BAHNTRASSE KREFELD-MÖNCHENGLADBACH – RÜCKNAHME EINER „STRASSENVERKEHRSFLÄCHE“

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 1.12.2011 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 697 beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 697 als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 697 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 697 – südlich Anrather Straße/ westlich Oberschlesienstraße/ östlich der Bahntrasse Krefeld-Mönchengladbach – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB,
- § 215 Abs. 2 BauGB,
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines

INKRAFTTRETEN DER 5. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 210 BLATT 2 – FLÜNNERTZDYK / MOERSER LANDSTRASSE / NIEPER STRASSE – IM BEREICH FREYSESTRASSE 17

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung vom 1.12.2011 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414) in der derzeit gültigen Fassung, die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 Blatt 2 beschlossen.

In derselben Sitzung beschloss der Rat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S 666) in der derzeit gültigen Fassung, die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 Blatt 2 als Satzung.

II. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 Blatt 2 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung hält der Fachbereich 62 – Vermessungs- und Katasterwesen – der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes werden ebenfalls dort erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 Blatt 2 – Flünnertzdyk / Moerser Landstraße / Nieper Straße – in Kraft.

III. Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB,
- § 215 Abs. 2 BauGB,
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

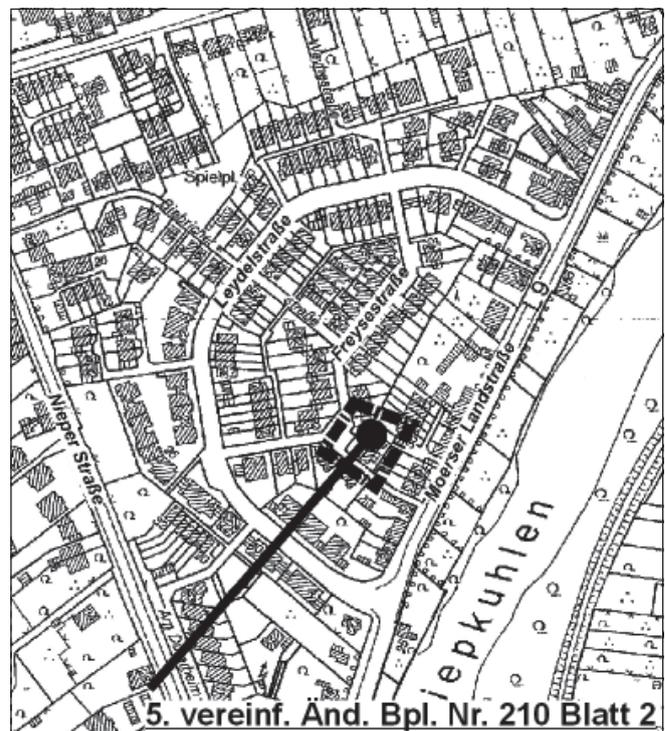
zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 9. Dezember 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

ANZEIGE DER 30. ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES – FESTSETZUNG WANDERWEG (5.8.8) VON GUT AURIC BIS ZUM NATURSCHUTZGEBIET RIETHBENDEN UND 33. ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTS- PLANES – FESTSETZUNG WANDERWEG (5.8.9) NORDÖSTLICH BEI GUT AURIC

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Krefeld beschließt gemäß §§ 16 (2), 27 (1), 29 (1) des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) i.V.m. §§ 7(1), 41(f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in den derzeit gültigen Fassungen die 30. und 33. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld, Festsetzung der Wanderwege 5.8.8 und 5.8.9 bei Gut Auric im Landschaftsschutzgebiet 2.2.3 – Niepkuhlen (Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 26 Landschaftsgesetz (Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen) als Satzung. Das Plangebiet ist in der beiliegenden Karte näher bezeichnet.

II. Beschlussinhalt

Ziel der 30. und 33. Änderung des Landschaftsplanes ist eine Rundverbindung für das Wegenetz zwischen den Ortslagen Verberg und Traar.

Durch die Festsetzung eines Wanderweges Nr. 5.8.8 von Gestüt Auric bis an den Ostrand des Naturschutzgebietes Riethbenden soll die fehlende Verbindung ermöglicht werden. Zusätzlich soll auch eine Wegeverbindung nördlich von Gut Auric in nördlicher Richtung mit der Festsetzung Nr. 5.8.9 als Wanderweg festgesetzt werden.

III. Anzeige

Die Bezirksregierung Düsseldorf stellt hiermit gemäß § 28 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV.NRW. S. 568 SGV. NRW.791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 / GV.NRW. S. 185 fest, dass für die angezeigte 30. und 33. Landschaftsplanänderung keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

IV. Inkrafttreten

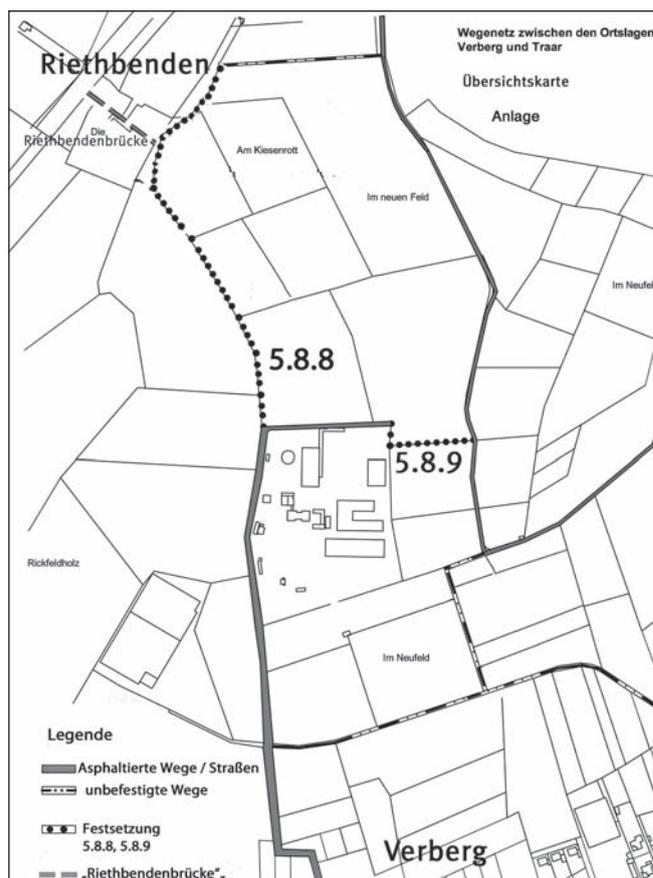
Die Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 15.11.2011 – Aktenzeichen: „51.01.01.09 KR“ zur 30. und 33. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 30. und 33. Änderung des Landschaftsplanes der Stadt Krefeld gemäß § 28 (a) LG NW in Kraft.

Die 30. und 33. Änderung des Landschaftsplanes mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen hierzu liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld -Fachbereich Grünflächen-, Konrad-Adenauer-Platz 1, Raum K 3, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Auskunft über den Inhalt des Landschaftsplanes und seine Erläuterungen wird auf Verlangen ebenfalls dort erteilt.

Der örtliche Geltungsbereich der 30. und 33. Änderung des Landschaftsplanes ist in einem Kartenausschnitt dargestellt.



V. Hinweis

Gemäß der Gemeindeordnung wird auf folgende Rechtsvorschriften hingewiesen:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Landschaftsplanänderung gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus wird gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung, darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetz gegen Satzun-

gen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Landschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgegeben worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Krefeld, den 2. Dezember 2011

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

NOTDIENSTE
Elektro-Innung Krefeld
0180 5660555

NOTDIENSTE
Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

25.12. – 26.12.2011

Rolf Pahlings Ing. grad, Ges. f. Sanitär- u. Heizungst. MbH
von-Ketteler-Straße 35, 47807 Krefeld, 311774

30.12. – 01.01.2012

Herbert Panhey GmbH
Donaustraße 26, 47809 Krefeld

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.



APOTHEKENDIENST

Montag, 26. Dezember 2011

Elefanten-Apotheke, Ostwall 159
Mauritius-Apotheke, Hülser Straße 231
Regenbogen-Apotheke, Hauptstraße 17

Dienstag, 27. Dezember 2011

Adler-Apotheke, Hochstraße 58
Bismarck-Apotheke, Bismarckplatz 6
Süd-Apotheke, Kölner Straße 647

Mittwoch, 28. Dezember 2011

Arnica-Apotheke, Krefelder Straße 20
Hildegardis-Apotheke, Buddestraße 103
Hirsch-Apotheke, Rheinstraße 110

Donnerstag, 29. Dezember 2011

Königshof-Apotheke, Kölner Straße 230
St. Anton-Apotheke, Westwall 122
Struwelpeter-Apotheke, Neukirchener Straße 2

Freitag, 30. Dezember 2011

Domos-Apotheke im real, Mevissenstraße 60
Engel-Apotheke, Uerdinger Straße 1
Rhein-Apotheke, Traarer Straße 9

Samstag, 31. Dezember 2011

Apotheke am Sprödentel, Roonstraße 1
Cäcilien-Apotheke, Klever Straße 7
Pluspunkt-Apotheke im Schwanenmarkt, Hochstraße 114

Sonntag, 1. Januar 2012

Buchen-Apotheke OHG, Buschstraße 373
Kleeblatt-Apotheke im EKZ, Gutenbergstraße 155
MAXMO-Apotheke im real-, Hafelsstraße 200



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402,
Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.
Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel,
u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €.
Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.